

51. Wegen einer Straftat, die nur auf Antrag verfolgt wird, kann auch das Sicherungsverfahren (§ 429a StPO.) nur dann durchgeführt werden, wenn ein Antrag vorliegt.

III. Strafsenat. Ur. v. 4. Mai 1939 g. R. 3 D 224/39.

I. Landgericht Erfurt.

Der (zurechnungsunfähige) Angeklagte hatte eine einfache Körperverletzung begangen. Der Verletzte ist gestorben, ohne einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt zu haben. Sein Tod ist nicht die Folge der Mißhandlung gewesen. Das LG. hat die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet. Auf die Revision der StA. hin hat das RG. dieses Urteil aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Gründe:

In seinem Ur. v. 13. Mai 1937 3 D 309/37 (RGSt. Bd. 71 S. 218, 219) hat der Senat die Ansicht vertreten, beim Fehlen des Antrages sei auch die Anordnung einer bloßen „Maßregel der Sicherung und Besserung“ unstatthaft, gleichviel, ob es sich dabei um das ordentliche Strafverfahren oder um das in den §§ 429 a flg. StPD. vorgesehene Sicherungsverfahren handele. Der erste Senat hat in seiner Entscheidung v. 18. Juni 1937 1 D 279/37 = JW. 1937 S. 2373 Nr. 29 die Frage offen gelassen; er hält anscheinend Zweifel für berechtigt, weil die Unterbringung nicht auf Bestrafung gerichtet sei, sondern gerade für den Fall ausgesprochen werde, daß es nicht zur Bestrafung komme. Der erf. Senat hat dazu bereits in seinem Ur. v. 8. September 1937 3 D 590/37 (RGSt. Bd. 71 S. 321, 322) Stellung genommen und an seiner Auffassung festgehalten.

Auch die erneute Prüfung führt zu keinem anderen Ergebnisse. Der § 429 a StPD. geht, wie auch der Wortlaut ergibt, davon aus, daß gerade die Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten den entscheidenden Grund dafür bildet, daß das ordentliche Strafverfahren nicht durchgeführt wird. Fehlt eine Verfahrensvoraussetzung, wie hier der Antrag, so kann aus diesem Grunde kein Verfahren eingeleitet, oder, wenn es eingeleitet worden sein sollte, durchgeführt werden; es muß vielmehr, sobald das Fehlen der Verfahrensvoraussetzung feststeht, aus diesem Grunde, d. h. ohne Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit, eingestellt werden. Daraus ergibt sich, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt auch auf Grund eines Sicherungsverfahrens nur dann angeordnet werden darf, wenn eine Bestrafung unterbleibt, die im

Falle der Zurechnungsfähigkeit verfahrenrechtlich zulässig gewesen wäre.

Zu Unrecht beruft sich das OLG. für seine abweichende Ansicht darauf, daß das O. v. 24. November 1933 bei der Einführung des selbständigen Sicherungsverfahrens den § 61 StGB. nicht geändert habe und daß daher nur zur „Straf“-verfolgung ein „Straf“-antrag erforderlich sei, nicht aber auch zur Einleitung eines Sicherungsverfahrens. Diese Auffassung hat der Senat schon in der Entscheidung RGSt. Bd. 71 S. 321 widerlegt. Die Sicherungsmaßnahme ist ebenso wie die Strafe eine Rechtsfolge der Tat und wird in einem Verfahren angeordnet, für das die Vorschriften des Strafverfahrens sinngemäß anzuwenden sind (§§ 429b, 429c StPO.). Unter den Begriff des „Verfolgens“ i. S. des § 61 StGB. fallen daher auch die Handlungen, durch die ein Sicherungsverfahren eingeleitet wird.

Die öffentliche Sicherheit wird in Fällen dieser Art dadurch gewährleistet, daß die zuständige Verwaltungsbehörde den gemeingefährlichen Geisteskranken kraft ihrer polizeilichen Befugnisse in einer Anstalt unterbringen kann (vgl. § 15 PrPolVerwO.).

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.